

V e r t r a g

über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege, insbesondere zur Durchführung der praktischen Ausbildung

zwischen der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V., deren Verbände und den angeschlossenen Trägern von Pflegeeinrichtungen, soweit sie diesem Vertrag durch Erklärung beigetreten sind

- nachfolgend "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

und

den folgenden Altenpflegesschulen:

1. Altenpflegeschule der Arbeiterwohlfahrt, Saarbrücken
2. Altenpflegeschule des bfw, Schwalbach-Elm
3. Altenpflegeschule des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V., St. Wendel
4. Altenpflegeschule der Deutschen Angestellten Akademie, St. Ingbert
5. Altenpflegeschule der Saarland Heilstätten GmbH, Saarbrücken

- nachfolgend "Altenpflegeschulen" genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Altenpflegerhelferinnen/Altenpflegerhelfern nach den Bestimmungen

- des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG)
- der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers sowie der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers (AltPflAPrV)
- des Gesetzes über die Altenpflegehilfeberufe und zur Durchführung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflHiG)

- der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegeberufe im Saarland (APAS-VO)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Auswahl der Auszubildenden, Auswahl der Schule

1. Der Träger der praktischen Ausbildung wählt aus den Bewerbern diejenigen aus, mit denen er einen Ausbildungsvertrag abschließen will. Diese müssen die Voraussetzungen der in § 1 benannten Rechtsgrundlagen erfüllen.
2. Die Altenpflegesschulen bieten den Einrichtungen an, sie bei der Auswahl der Auszubildenden zu unterstützen. Dieses Verfahren ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern ist einzelvertraglich zu regeln.
3. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet unter Beifügung der Bewerbungsunterlagen die Auszubildenden, mit denen er einen Ausbildungsvertrag abschließen will, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des zwischen den Altenpflegesschulen und der SPG abgestimmten Bewerberverfahrens bei der jeweiligen Altenpflegeschule an, bei der die schulische Ausbildung in Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen soll.
4. Die Altenpflegeschule stimmt dem Ausbildungsvertrag zu, soweit die Voraussetzungen nach den in § 1 benannten Rechtsgrundlagen erfüllt sind und ein freier Schulplatz zur Verfügung steht.
5. Die Altenpflegesschulen verpflichten sich, gemeinsam mit der für die Bereitstellung von Schulplätzen zuständigen Behörde (derzeit: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) dafür Sorge zu tragen, dass für alle Auszubildenden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben ein Schulplatz zur Verfügung steht.
6. Besteht für die Schulen ein berechtigter Grund, einen Auszubildenden aus Gründen seines persönlichen Verhaltens vom Schulbetrieb auszuschließen, kann dies nur nach Rücksprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

§ 3

Aufgaben der Altenpflegesschulen

1. Die Altenpflegesschulen tragen gemäß § 4 Absatz 4 AltPflG die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Die Altenpflegesschulen erteilen theoretischen und praktischen Unterricht im gesetzlich vorgegebenen Umfang.
2. Der zeitliche Ablauf sowie der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei dem Träger der praktischen Ausbildung und in anderen geeigneten Einrichtungen wird rechtzeitig vor

Ausbildungsbeginn von den Altenpflegeschulen in enger Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung und den anderen Einrichtungen festgelegt.

3. Der Altenpflegeschule obliegt weiterhin
 - a) die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Abschnitte des Unterrichtes und der praktischen Ausbildung.
 - b) die Unterstützung und Förderung der praktischen Ausbildung durch Praxisbegleitung.

§ 4

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung führt die praktische Ausbildung aufgrund eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden gemäß den in § 1 benannten Rechtsgrundlagen planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
3. Dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt weiterhin,
 - a) die Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeschule für die weiteren Ausbildungsabschnitte in anderen Einrichtungen und für Prüfungen vom Dienst freizustellen und sie zur Teilnahme anzuhalten,
 - b) Urlaub entsprechend des Ausbildungsvertrages grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit und außerhalb der Ausbildungsabschnitte in den weiteren Einrichtungen zu gewähren,
 - c) pädagogisch geeignete Fachkräfte i. S. d. § 2 Absatz 2 AltPflAPrV (Praxisanleiter/innen) einzusetzen, die die Praxisanleitung wahrnehmen.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben

1. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der Auszubildenden; über unentschuldigtes Fehlen wird der Betrieb unverzüglich von den Schulen informiert.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen gemäß den in § 1 benannten Rechtsgrundlagen nachkommen und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen.

3. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über anstehende Kündigungen bzw. Aufhebungen von Ausbildungsverhältnissen oder einen Ausschluss von der Altenpflegeschule und streben ein abgestimmtes Verfahren in diesem Bereich an.
4. Mit der Beendigung eines Ausbildungsvertrages mit dem Träger der praktischen Ausbildung mit den Altenpflegeschulen erlöschen bei dem hiervon betroffenen Vertragspartner die Verpflichtungen aus den §§ 3,4 und 5 dieses Vertrages.

§ 6

Ständiger Ausschuss

1. Die Vertragspartner dieses Vertrages bilden einen gemeinsamen Ausschuss, der sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages ergeben, beschäftigen.
2. Dieser Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf. Ihm gehören die Vertreter der Altenpflegeschulen an sowie die Vertreter der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V., die die Träger der praktischen Ausbildung vertreten.
3. Der Ausschuss hat auf Verlangen einer Vertragspartnerseite innerhalb einer Frist von 4 Wochen zusammen zu kommen.

§ 7

Beitritt zum Rahmenvertrag, Kündigung des Beitritts

1. Die Regelungen dieser Vereinbarung werden für die Träger der praktischen Ausbildung durch schriftliche Übernahmeerklärung gültig.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung werden für Altenpflegeschulen, die nicht als Partner dieses Vertrages aufgeführt sind, durch schriftliche Übernahmeerklärung gültig.
3. Diese Übernahmeerklärung kann durch die Träger der praktischen Ausbildung sowie von den Altenpflegeschulen mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich widerrufen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 01. Juli 2014 in Kraft und löst den „Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege, insbesondere zur Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 1 GABS“ ab.
2. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Bestehende Ausbildungsverhältnisse werden von der Kündigung nicht berührt.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich die Anpassung vorzunehmen, die den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecke am nächsten kommt.
2. Eine entsprechende Anpassungspflicht besteht bei Änderungen der in § 1 benannten Rechtsgrundlagen.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Saarländische Pflegegesellschaft e. V.)

.....
(Altenpflegeschule des bfw)

.....
(Altenpflegeschule der Deutschen
Angestellten Akademie)

.....
(Altenpflegeschule der Arbeiter-
wohlfahrt)

.....
(Altenpflegeschule des Caritasver-
bandes)

.....
(Altenpflegeschule der Saarland
Heilstätten GmbH)

ÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir verbindlich

.....
(Träger der Einrichtung)

mit folgenden Einrichtungen

.....
.....
.....
.....
.....

dass wir den zwischen der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V. und

- der Altenpflegeschule der Arbeiterwohlfahrt, Saarbrücken
- der Altenpflegeschule des bfw, Schwalbach-Elm
- der Altenpflegeschule des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V., St. Wendel
- der Altenpflegeschule der Deutschen Angestellten Akademie, St. Ingbert,
- der Altenpflegeschule der Saarland Heilstätten GmbH, Saarbrücken

geschlossenen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege, insbesondere zur Durchführung der praktischen Ausbildung, übernehmen und auf uns anwenden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)